

**Verordnung
über die Nummerierung von Grundstücken in der Gemeinde Isernhagen
(Grundstücksnummernverordnung = GNVO)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 1722) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 09.06.2016 für das Gemeindegebiet folgende Verordnung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Jedes Hauptgebäude in der Gemeinde Isernhagen, z.B. Wohnhäuser oder eigenständige gewerbliche Hallen, ist mit der von der Gemeinde Isernhagen festgesetzten Grundstücksnummer zu versehen. Nebengebäude, z.B. Garagen und Ställe, erhalten keine besondere Grundstücksnummer.
- (2) Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen sind verpflichtet, die von der Gemeinde Isernhagen festgesetzte Grundstücksnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gemäß § 4 dieser Verordnung, anzubringen. Bei Neu- und Umbauten muss die Grundstücksnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße oder zu einer bestimmten Grundstücksnummer besteht nicht.

**§ 2
Änderung bei der Zuteilung**

Sollte aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit die Änderung einer bereits zugeteilten Grundstücksnummer erforderlich sein, so hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung eine Neuzuteilung der Grundstückseigentümer durch die Gemeinde zu erfolgen.

**§ 3
Kennzeichnungsform**

- (1) Als Grundstücksnummer sollen beschriftete Schilder mit einer Mindestgröße von 15 x 15 cm oder erhabene Ziffern verwendet werden. Es können auch Nummernleuchten verwendet werden.
- (2) Zur Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern zu verwenden, die mindestens 10 cm hoch sein müssen. Das gleiche gilt, wenn der Grundstücksnummer zur Unterscheidung ein Buchstabe hinzugefügt wird; hierzu sind lateinische, große Buchstaben zu verwenden.
- (3) Die Grundstücksnummer muss wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Die Grundstücksnummer muss sich deutlich vom Untergrund abheben und auch in der Dunkelheit erkennbar sein.
- (4) Die Kennzeichnung muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten werden.

**§ 4
Anbringung der Grundstücksnummer**

- (1) Die Grundstücksnummer ist am Haupteingang des Hauptgebäudes, neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von mindestens 1,50 m bis höchstens 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.

- (2) Ist der Haupteingang an der Seite oder der Rückseite des Gebäudes, so ist die Grundstücksnummer auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt.
Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist das Grundstück mit einer Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Grundstücksnummer auch an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen. In diesem Fall ist Satz 1 dieses Absatzes nicht anzuwenden.
- (3) Ist das Grundstück über einen mit Beschränkungen für Kraftfahrzeuge befahrenen öffentlichen oder privaten Weg erschlossen, so kann die Gemeinde bestimmen, dass ein Hinweisschild auf die Grundstücksnummer an der Begrenzung der mit Kraftfahrzeugen befahrenen Hupterschließungsstraße anzubringen ist.
Die Gemeinde kann den Standort festlegen.
Es ist zulässig, dass mehrere von dieser Regelung betroffene, in § 1 Absatz 2 genannte Personen, ein gemeinsames Hinweisschild an dem festgesetzten Standort anbringen. § 2 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Ungültig gewordene Nummern sind mit roter Farbe zu durchkreuzen, hierbei muss gewährleistet sein, dass die gestrichene Zahl noch lesbar ist, diese ist neben der neuen Nummer während der Übergangszeit von einem Jahr zu belassen.

§ 5 Kosten

Der in § 1 Absatz 2 genannte Personenkreis trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Grundstücksnummer.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Isernhagen, den 05.07.2016

Bogya
(Bürgermeister)

Amtlich bekanntgemacht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am [28.07.2016](#), Nr. 29.